Gemeinde Inzigkofen

Landkreis Sigmaringen

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 17.09.2026

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i.V.m. den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 17.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 10.10.2024 erhält folgende Fassung:

1. Bestattungsgebühren:

1.1	Bestattung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	878,46 €
1.2	Bestattung von Personen unter 10 Jahren	150,00 €
1.3	Ein Zuschlag zu 1.1 und 1.2 für Bestattungen am Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	100,00 %
1.4	Beisetzung von Aschen	292,82 €
1.5	Ein Zuschlag zu 1.4 für Beisetzungen von Aschen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	100,00 %

2. Grabnutzungsgebühren

2.a)	Reihengräber	
2.1.1	Überlassung eines Einzelgrabes	
2.1.2	Für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	658,85 €
2.1.3	Für Personen unter 10 Jahren	200,00 €
2.1.4	Überlassung eines Urneneinzelgrabes	696,96 €

2.b)	Wahlgräber	
2.2.1	Einzelgrab (doppeltief)	1.317,69 €
2.2.2	Doppelgrab (einfachtief)	2.635,38 €
2.2.3	Doppelgrab (doppeltief)	3.660,25 €
2.2.4	Urnengrab (Doppelgrab)	696,96 €
2.2.5	Urnenstele	1.317,69 €

3. Verlängerung von Nutzungsrechten

3.1	Einzelgrab (doppeltief)	52,71 €/Jahr
3.2	Doppelgrab (einfachtief)	105,42 €/Jahr
3.3	Doppelgrab (doppeltief)	146,41 €/Jahr
3.4	Urnengrab (Doppelgrab)	46,46 €/Jahr
3.5	Urnenstele	87,85 €/Jahr

4. Leichenhalle

4.1	Benutzung der Leichenhalle für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	181,50 €
4.2	Benutzung der Leichenhalle für Personen unter 10 Jahren	0,00 €

5. Sonstige Leistungen

5.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	67,00 €
5.2	Zuschlag zu 5.1 in besonders erschwerten Fällen	50,00 %
5.3	Zusätzlich zu 5.1 und 5.2 werden Fremdkosten für Geräteeinsatz (z. Bsp. Bagger) in tatsächlich angefallener Höhe berechnet	

6. Rasengräber

	Zuschlag für die Unterhaltung von Rasengräbern	1.000,00 €

7. Auswärtigenzuschlag

	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 4 Friedhofssatzung zu Nr. 1 bis 6	75,00 %

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung in der Fassung vom 10.10.2024 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Inzigkofen, 17. September 2026
Bürgermeisteramt
Bernd Gombold
Bürgermeister